

Jahrgang: 2014	Nr. 16	Ausgabetag 05.08.2014
-----------------------	---------------	------------------------------

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 130 M „Haydnstraße“	181
2	Bekanntmachung der Genehmigung über die Änderung des Flächennutzungsplanes 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Menk-Gelände“	185
3	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 M „Creative Campus“	188

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan**

Nr. 130 M „Haydnstraße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 130 M „Haydnstraße“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Opladener Straße
- im Süden und Osten durch die Haydnstraße
- im Westen durch die Oranienburger Straße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist,

soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

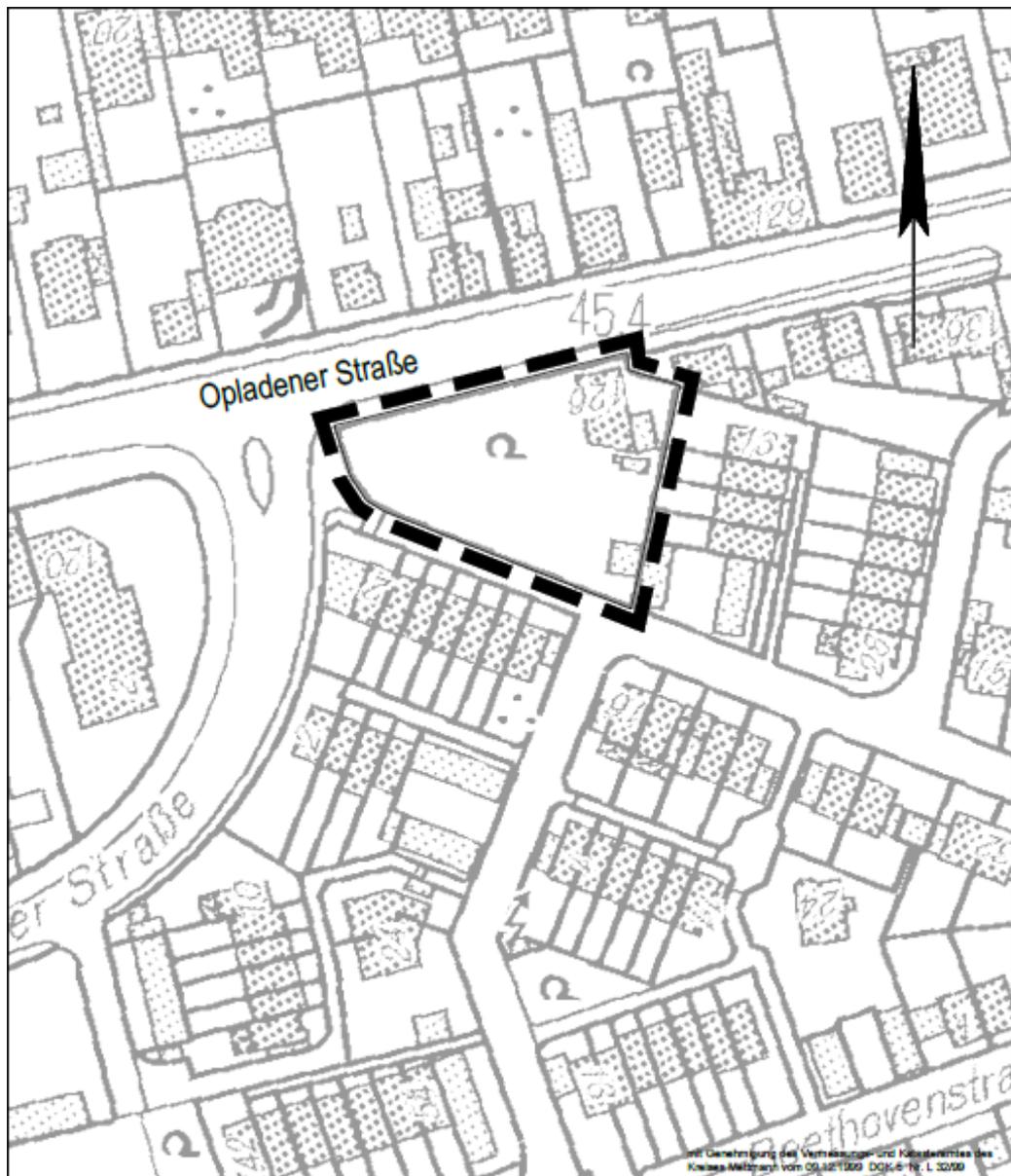
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 09.07.2014

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister



**Geltungsbereich B-Plan Nr.130 M
Haydenstraße**

--- Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 1.000
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 29.01.2013

Bekanntmachung der Genehmigung über die Änderung des Flächennutzungsplanes

52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Menk-Gelände“

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung 35.02.01.01-21Mon-052-663 vom 15.07.2014 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die vom Rat der Stadt Monheim am Rhein am 10.04.2014 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Norden durch die Opladener Straße
- im Osten durch die Firma Jenoptik (Robot)
- im Süden durch den Monbagsee
- im Westen durch die angrenzende Bebauung des Musikantenviertels

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Die Genehmigung wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachte Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 30.07.2014

gez.

i.V. Sabine Noll

Kämmerin

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 24.01.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 M „Creative Campus“ wird beschlossen.

Das Plangebiet „Creative Campus“ liegt im Süden der Stadt Monheim rund 2,5 km südlich des Monheimer Stadtzentrums nahe der Grenze zur Stadt Leverkusen. Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 15,8 ha. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Monheim, Flur 4 und 5. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- eine an die Alfred-Nobel-Straße angrenzende Grünfläche (Flurstücke 1124, 760, 776, 779, 782, 785 und 1124) im Nordwesten,
- die Bahnlinie (Flurstücke 572, 772, 788) im Nordosten,
- das Firmengelände der Firmen Seyfert und Uniform (Flurstücke 94, 98, 139, 142 und 708) im Südosten
- die Rheinuferstraße und Bleer Straße (Flurstücke 134 und 1024) im Südwesten

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

Die Neuordnung und Weiterentwicklung der Flächen zu einem Standort für Forschung und Entwicklung.

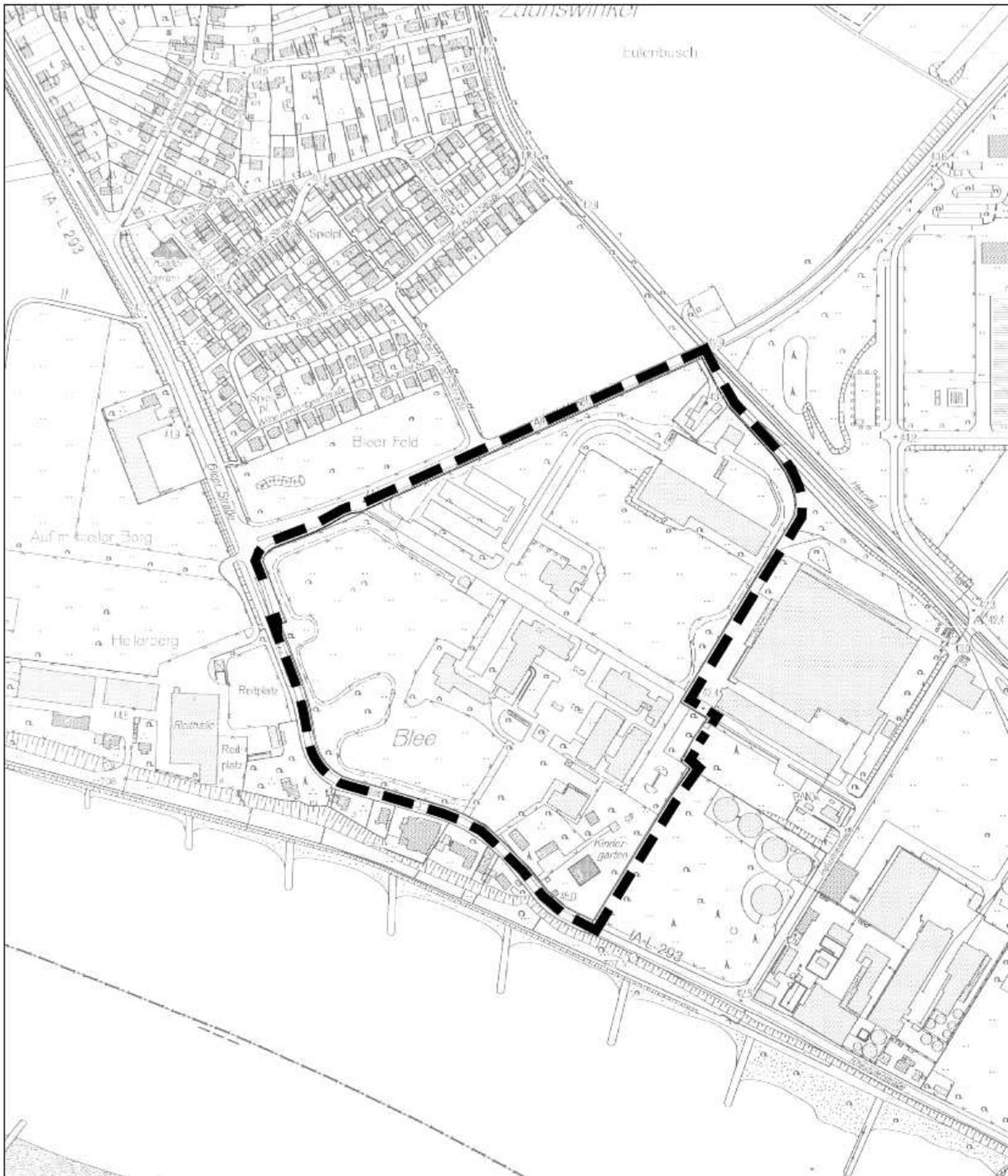
Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 05.08.2014

gez.

i.V. Sabine Noll

Kämmerin



B-Plan Nr. 127 M

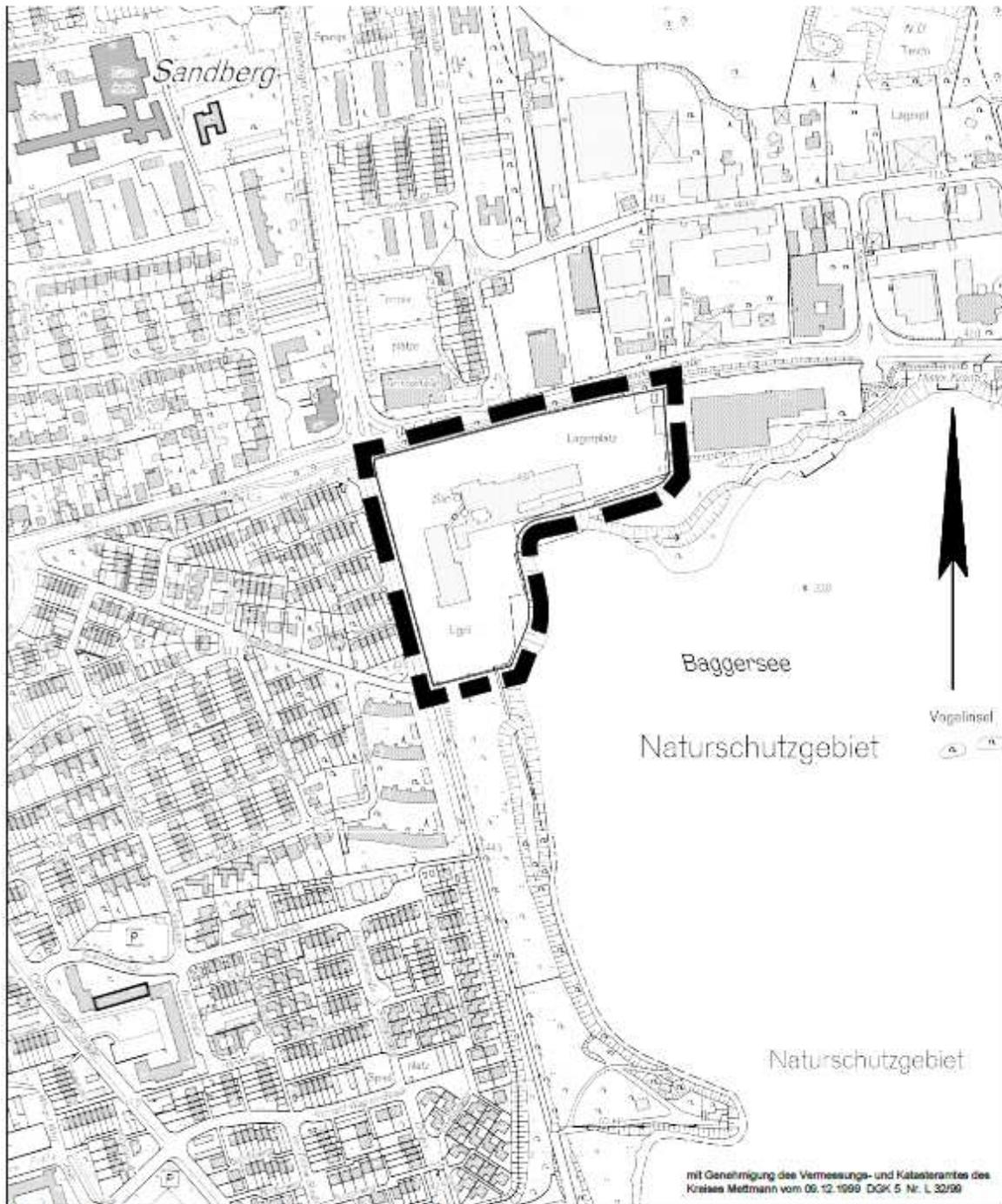
(Creative Campus)



**Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches**



Maßstab 1 : 5.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 02.04.2014



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Mettmann vom 09.12.1999 DGK 5 Nr. L 32/99

52. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Menk - Gelände)

 Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 5.000
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 09.08.2010